

I. Nachtragssatzung

vom 19.12.2003

**zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Malente
für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser
(Wasserversorgungs-, Beitrags- und Gebührensatzung WVBG)
vom 22.11.2001**

Aufgrund des § 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2003 folgende I. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 22.11.2001 erlassen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Malente für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungs-, Beitrags- und Gebührensatzung WVBG) vom 22.11.2001 wird wie folgt geändert:

I

§ 3 – Benutzungsgebühr – erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird eine laufende Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Verbrauchsmenge, die durch Wasserzählerablesung ermittelt wird, erhoben.

(3) Innerhalb des Jahres werden Teilbeträge fällig, deren Höhe sich nach dem Vorjahresverbrauch richtet. Liegt noch keine gezahlte Verbrauchsmenge vor, errechnen sich die Teilbeträge noch der Personenzahl im Haushalt.

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter Wasser 1,48 €

(5) Für jeden Hauptzähler (Verrechnungszähler) wird eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe der Grundgebühr ist von der Zählergröße abhängig.

QN 2,5	=	0,80 €/Monat
QN 6	=	7,00 €/Monat
QN 10	=	22,00 €/Monat
DN 80	=	35,00 €/Monat
DN 100	=	100,00 €/Monat

(6) Für den Einbau von Zwischenzählern wird eine Wasserzählergebühr in Höhe von 1,19 €/Monat erhoben.

(7) Wird bei einer Überprüfung des Wasserzählers gemäß § 23 Abs. (1) und (2) der Wasserversorgungssatzung festgestellt, dass eine zu große oder zu geringe Wassermenge der Gebührenrechnung zugrunde gelegt ist, so ist die Gebühr für den vorhergegangenen Ableszeitraum neu zu berechnen. Kann der Fehler mit Sicherheit über einen längeren Zeitraum verfolgt werden, wird er für den festgestellten Zeitraum berichtigt, höchstens jedoch für einen Zeitraum von einem Jahr.

(8) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, oder ist Wasser vorübergehend ohne Zählung abgegeben worden, so schätzen die Gemeindewerke den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraums im vorangegangenen Jahr. Begründete Angaben des Grundstückseigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(9) Wird Wasser unter Verletzung der Vorschriften dieser Satzung oder unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers oder vor dessen Anbringung entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, für die Dauer des unberechtigten Wasserbezugs den Wasserverbrauch zu schätzen und nach dieser Schätzung zu berechnen. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht ermittelt werden, so wird der Wasserverbrauch für 2 Jahre berechnet, mindestens jedoch 100 m³.“

II.

§ 9 – Vorauszahlung – erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde Malente ist berechtigt, von den Grundstückseigentümern bzw. den in § 2 Abs. (3) der Wasserversorgungssatzung genannten Personen eine Vorauszahlung der nach §§ 2, 3 und 5 zu entrichtenden Beiträge und Gebühren zu verlangen.

(2) Nach Abmeldung des Wasserbezuges zahlt die Gemeinde den Teil der Vorauszahlung zurück, der nach Abzug der evtl. offenstehenden Gebührenbeiträge noch verbleibt.“

III.

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 19.12.2003

Gemeinde M a l e n t e
- Der Bürgermeister -

gez.
Koch